



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 15. Oktober 1964

I Teil 111 Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 64	Anordnung Nr. 2 über die Seehafenbetriebsordnung	471
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	472

Anordnung Nr. 2* über die Seehafenbetriebsordnung.

Vom 19. September 1964

Zur Änderung der Anlage zur Seehafenbetriebsordnung vom 2. Februar 1957 (GBl. II S. 77) wird folgendes an geordnet:

§ 1

Der § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Verholen vom vorläufigen Liegeplatz zum Lade- oder Löschplatz bezahlt das Schiff, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden oder kein Verschulden des Hafens vorliegt.“

§ 2

Zwischen den §§ 19 und 20 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§19a

Haftung des Hafens für sonstige Schäden beim Umschlag

(1) Der Hafen haftet für Schäden, die bei der Durchführung des Umschlags

- a) den Schiffen, die sich zum Laden, Löschen oder Bebunkern im Hafen befinden,
- b) der Ausrüstung und dem Zubehör der Schiffe und
- c) Personen, die sich auf den Schiffen befinden,

zugefügt werden, wenn dem Hafen ein Verschulden nachgewiesen wird, höchstens jedoch bis zu 15 000MDN je Schiff oder je Schadensfall bei Personenschäden.

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1957 Nr. 9 S. 77)

(2) Der Hafen haftet nicht

- a) für die Beschädigung von Gegenständen, die in den Laderäumen unter der Ladung liegen,
- b) für die Beschädigung von Gegenständen, die im Bereich der Greifer oder Hieven belassen wurden und ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit und Kosten hätten entfernt werden können,
- c) für die Beschädigung von Teilen, Zubehör oder Ausrüstungen der Schiffe, die in die Laderäume hineinragen und der Berührung durch die Greifer oder Hieven ohne ausreichenden Schutz durch Hölzer oder sonstige Mittel ausgesetzt sind (z. B. Spanten, Stringer, Wellentunnel, Mannlochdeckel, Ösen, Rohrleitungen),
- d) für die Beschädigung der Schutzhölzer,
- e) für Schäden, die Personen zugefügt werden, die sich verbotswidrig unter schwebenden Greifern oder Hieven aufhalten,
- f) für Schäden bis zu 100 MDN je Schiff, das sich zum Laden, Löschen oder Bebunkern im Hafen befindet, bzw. je Schadensfall bei Personenschäden.

(3) Einen Haftungsausschluß gemäß Abs. 2 kann der Hafen nicht geltend machen, wenn er den Schaden grobfahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.“

§ 3

Hinter dem § 20 wird folgender Paragraph eingefügt:

»§ 20a

Geltendmachung und Verjährung

(1) Schäden sind unverzüglich — spätestens jedoch bis zur Abfahrt des Schiffes — dem Hafen anzuzeigen. Für Schäden, die nach diesem Zeitpunkt angezeigt werden, haftet der Hafen nicht.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil III für die Zeit Juli — August — September 1964